

für zweckmäßig und der Verfassung gemäß nicht angesehen werden könnten, besonders da durch die bei dem Ministerium des Cultus einzuführenden collegialischen Berathungen die Verantwortlichkeit des Ministers aufgehoben würde, ohne doch der evangelischen Kirche die nöthige Sicherheit gegen Willkür in den wichtigsten und heiligsten Interessen zu gewähren, auch der Vortheil des Instanzverhältnisses dadurch verloren gehen würde.

Es sei daher zweckmäßiger befunden worden, eine eigene, dem Ministerium untergeordnete Mittelbehörde unter dem Namen eines

evangelischen Kirchenrathes

zu errichten, welchem die Sorge für Alles, was das Leben der evangelischen Kirche fördern könne, und zugleich die Prüfung der zu geistlichen Aemtern Berufenen und der Candidaten des Predigtamtes übertragen würde. Dieses Collegium würde insbesondere zu den Predigttexten die Vorschläge zu thun haben, bei Aenderungen in der Liturgie, im Dogma oder Religionsunterrichte, bei Einführung oder Abschaffung von Feiertagen mit seinem Gutachten, sowie bei Suspensionen und Entsetzungen, auch anderen Disciplinarmassregeln gegen Geistliche oder Schullehrer wegen falscher Lehren mit seinen Ansichten zu hören sein.

Dagegen werde die Aufsicht über die sonstige Amtsführung und den sittlichen Wandel der Geistlichen, da sie oft mit den äußeren Gegenständen der Kirche in Verbindung stehe, der Kirchen- und Schulcommission bei jeder Kreisdirection in mittlerer Instanz mit übertragen werden können.

Die Besetzung der geistlichen Aemter königlichen Patronats werde dem Ministerium verbleiben und es behalte sich das Ministerium vor, zu Berathungen, in wichtigen Fällen eins oder das andere Mitglied des Kirchenrathes zuzuziehen.

Dieses Collegium würde aus

a) einem weltlichen Vorstande,

dessen Stelle ein bereits Angestellter mit Würde versehen können,

b) vier ordentlichen geistlichen Räten,

nämlich dem Kirchen- und Schulrath bei der Kreisdirection zu Dresden, und

drei Geistlichen aus dem Dresdner evangelischen Hof- und Stadtministerium, nach freier Wahl der in Evangelicis Beauftragten, ohne an gewisse Stellen gebunden zu sein, und

c) aus einem Mitgliede der theologischen Facultät zu Leipzig,

welches in wichtigen Fällen mit seinem schriftlichen Gutachten zu hören oder auch zu den Sitzungen selbst einzuladen wäre, bestehen.

Die Frage anlangend, ob es nicht angemessen sei, dem zu bildenden evangelischen Kirchenrath auch weltliche Räte beizugeben, ob dabei nicht besonders auf Schulmänner Rücksicht zu nehmen sein möchte, so habe sich nach der bisherigen Erfahrung eine Zusammensetzung der Behörde aus weltlichen und geistlichen Räten für den vorliegenden Zweck als nützlich nicht ergeben und zwar um so weniger, als bei dieser Behörde nicht weltliche, sondern nur rein theologische Angelegenheiten vorkommen würden, auch übrigenfalls das Präsidium von einem Laien geführt werden solle. Dahin aber werde bei der Wahl der geistlichen Räte jeden-

falls das Augenmerk gerichtet werden müssen, daß solche im Schulfache die nöthige Erfahrung besäßen. Endlich aber beabsichtigte man, sobald bei den Berathungen der Behörde ein juristischer Beirath gebraucht werden sollte, ein Mitglied irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuzuziehen.

Anlangend aber die Kreisdirectionen, so solle bei einer jeden nur ein Kirchen- und Schulrath angestellt werden, dieser aber mit einem weltlichen Mitgliede gedachter Behörde eine Kirchen- und Schulcommission bilden, welcher, wie oben erwähnt, eine Aufsicht nicht nur über die Amtsführung der Geistlichen, sondern auch über das Volksschulwesen und die Schullehrer anvertraut werden sollte. Es würden mithin die Kreisdirectionen oder vielmehr die Abtheilung derselben für Kirchen und Schulsachen auch den innern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen nicht gänzlich fremd bleiben. Zu Bildung der untern Instanz in Kirchen- und Schulsachen gehe der Plan der Regierung vorläufig dahin, das ganze Königreich, anstatt der theils zu ungleichen, theils zu großen Ephorien in etwa 60 Decanate und Schulinspectionen, jede zu 12 bis 20 Parochien, zu theilen, wodurch man in Unterordnung unter das Landesconsistorium und die Kreisdirectionen eine so geregelte Aufsicht und Einwirkung bei Kirchen und Schulen zu erlangen hoffe, daß Localprüfungen der Kirchen- und Schulräthe in der Regel nur Behufs der Controle über die Zuverlässigkeit der Anzeigen der Decane nothwendig sein würden. Auch sollten die Decane für ihre Bemühungen vom Staate salarirt und dadurch die den Kirchenäraren und Gemeinden lästigen Sporteln erspart werden.

Dieser Plan fand allenthalben die Zustimmung der Zweiten Kammer, die Erste Kammer konnte sich aber mit demselben nicht allenthalben befreunden, blieb vielmehr im Allgemeinen bei ihren Beschlüssen stehen und da eine Vereinigung nicht durchweg erzielt werden konnte, lautet die hierauf bezügliche ständische Schrift,

Landtagsacten vom Jahre 1834, erste Abtheilung,

Seite 6,

so:

Ueber den

§. 8

erlaubt sich die Ständeversammlung für jetzt noch ihre Erklärung zurückzuhalten, da beide Kammern sich über dessen Inhalt zur Zeit noch nicht vereinigen können. Denn wenn gleich Beide des einstimmigen Dafürhaltens sind, daß zu den Veränderungen in der Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche die ausdrückliche Genehmigung der Stände erforderlich sei, so sind sie doch nicht einer Meinung über die Behörden, welchen die Verwaltung der innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten in mittlerer Instanz zu übertragen sein möchte.

Die Zweite Kammer ist nämlich der Ansicht, daß, da es die Absicht der Staatsregierung ist, die Consistorien der Besorgung der äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, sowie ihrer richterlichen Functionen zu entheben und erstere nach §. 8 des Plans den Kreisdirectionen, letztere aber nach einem andern Gesetze den Justizbehörden zu übergeben, eine gänzliche Aufhebung der evangelischen Consistorien ebenso wünschenswerth als ausführbar sei und daß die übrig bleibende Verwaltung der innern Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen im ganzen Lande